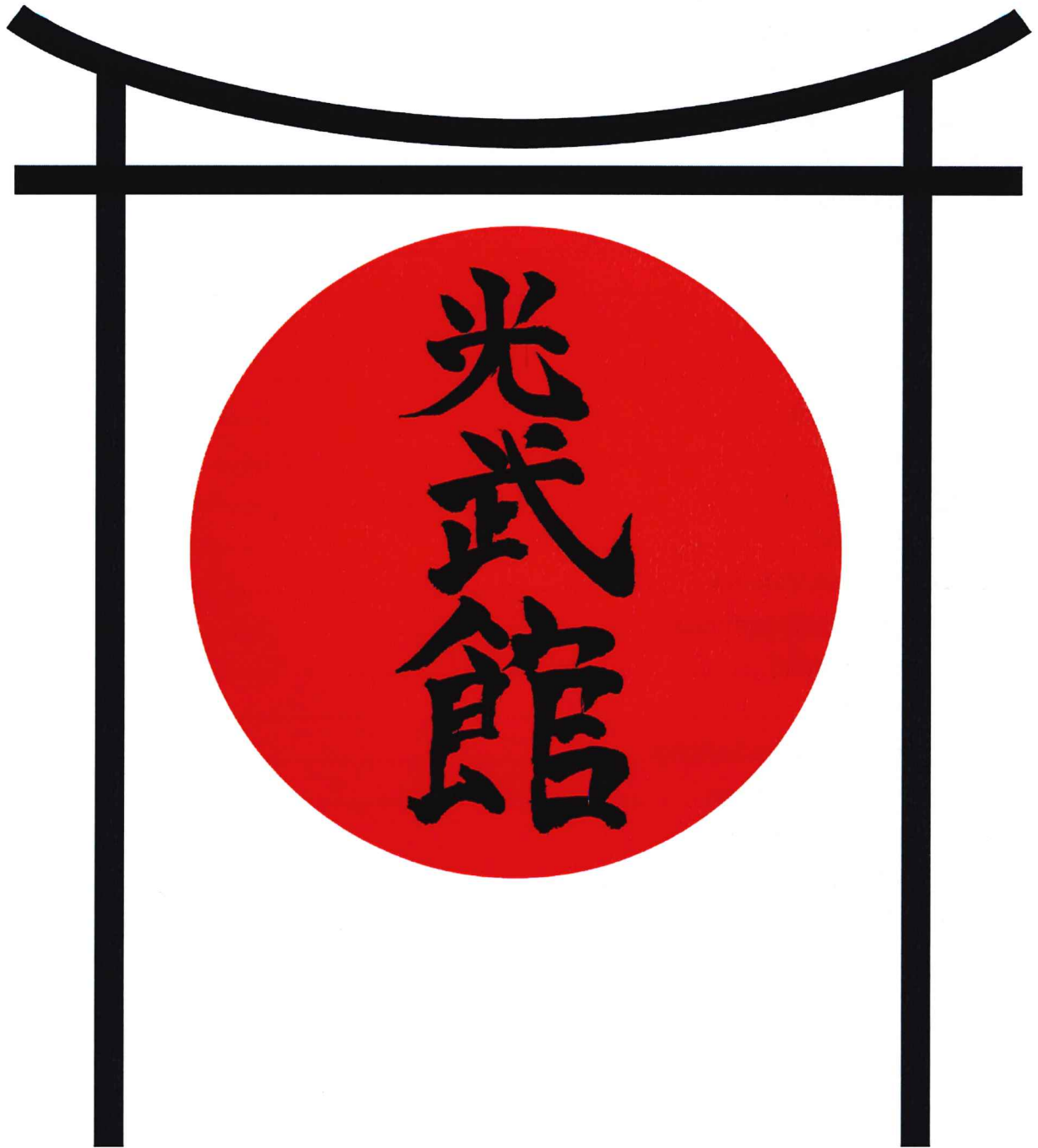


Statuten



gegründet am 13. Oktober 2023

gültig ab 13. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
a. Name und Sitz	3
b. Zweck.....	3
c. Ethik- & Doping-Statut.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
d. Mitgliedschaft	3
e. Helfereinsätze	4
f. Sanktionen	4
III. Mittel.....	4
g. Finanzen	4
h. Unterschrift.....	5
i. Haftung.....	5
IV. Organisation	5
j. Vereinsjahr	5
k. Organe des Vereins	5
l. Die Vereinsversammlung	5
m. Der Vorstand.....	6
n. Revision	7
o. Die technische Leitung.....	7
V. Schlussbestimmungen.....	8
p. Statutenänderung.....	8
q. Auflösung des Vereins	8
r. Inkrafttreten	8

I. Allgemeine Bestimmungen

a. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Koubukan Kampfkunstschule Sumiswald-Langnau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Sumiswald. Die Koubukan Kampfkunstschule Sumiswald-Langnau ist Mitglied der JKS-Schweiz und Krav Maga Self Protect Association Swiss.

Art. 2 Die Koubukan Kampfkunstschule ist politisch und konfessionell neutral.

b. Zweck

Art. 3 Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung des traditionellen japanischen Karate-do der Stilrichtung Shotokan sowie des Systems Krav Maga Selfprotect (KMS) eine an Europa angepasste Form des Krav Maga Systems aus Israel durch fachkundige Instruktor/-innen.

c. Ethik- & Doping-Statut

Art. 4 Der Verein Koubukan Kampfkunstschule setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Koubukan Kampfkunstschule anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.

Die Koubukan Kampfkunstschule, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Die Koubukan Kampfkunstschule sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden

II. Mitgliedschaft

d. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Eintritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anmeldung und die Bezahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages. Über die provisorische Aufnahme entscheidet die technische Leitung. Die definitive Aufnahme findet einmal jährlich an der Vereinsversammlung statt.

- Art. 6 Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die aktiv am Training der Koubukan Kampfkunstschule teilnimmt.
- Art. 7 Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Verein haben und diesen finanziell unterstützen.
- Art. 8 Der Austritt vollzieht sich durch schriftliche Abmeldung bei der technischen Leitung und ist spätestens 30 Tage (Poststempel massgebend) vor Quartalsende mitzuteilen.
Bei einem Austritt während dem Quartal erfolgt keine Reduktion bzw. Rückerstattung des Mitgliederbeitrages. Zu spät eingereichte Abmeldungen gelten als Austritt per Ende des nachfolgenden Quartals. Ab 1 Monat Abwesenheit infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst und Auslandseinsätze gegen Vorweisung eines Einsatz- oder Arzzeugnisses wird der Mitgliederbeitrag anteilmässig zurückerstattet/reduziert.
- Art. 9 Ein Mitglied kann jederzeit mit Grundangabe von der technischen Leitung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen. Es besteht keinen Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge.
- Art. 10 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Unfall zu versichern. Der Verein lehnt jegliche Haftpflichtansprüche im Rahmen der Vereinstätigkeit von Mitgliedern ab.

e. Helfereinsätze

- Art. 11 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet pro Vereinsjahr Helfereinsätze zu leisten. Die Definition und Anzahl der Helfereinsätze werden vom Vorstand bestimmt.
- Art. 12 Über die Leistung der Einsätze wird eine Liste durch die auftraggebende Person (Vorstand, technische Leitung, Verantwortliche Ämtli) geführt.
- Art. 13 Ausgenommen von den Helfereinsätzen sind der Vorstand, die technische Leitung und die Verantwortliche Ämtli.
- Art. 14 Im Verhinderungsfall muss selbständig ein Ersatz gesucht und den Verantwortlichen gemeldet werden.

f. Sanktionen

- Art. 15 Wird die Anzahl der vom Vorstand beschlossenen Helfereinsätze unterschritten, wird pro fehlenden Einsatz eine Sanktion von CHF 50.00 zugunsten des Vereinsvermögens erhoben. Massgebend ist das Vereinsjahr gemäss Art. 21. Pro Vereinsjahr besteht eine Maximalsanktion von CHF 150.00 pro Mitglied.

III. Mittel

g. Finanzen

- Art. 16 Die finanziellen Mittel der Koubukan Kampfkunstschule bestehen aus:
a. Jahresbeiträgen der Mitglieder

- b. Jahresbeiträge von Passivmitgliedern
- c. Einnahmen von Gebühren und Sanktionen
- d. Beiträgen von Gönnern
- e. Einnahmen aus dem Verkauf von Artikeln der Koubukan Kampfkunstschule

Art. 17 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Vorstandsmitglieder und die technische Leitung sind von den Mitgliederbeiträgen befreit. Der Mitgliederbeitrag ist quartalsweise im Voraus zu bezahlen

Art. 18 Die Instruktoeren haben für die Unterrichtsstunden Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Vereinsversammlung legt die entsprechenden Beträge fest und passt sie gegebenenfalls an.

h. Unterschrift

Art. 19 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin zusammen mit dem Sekretär/der Sekretärin oder dem Kassier/der Kassierin.

i. Haftung

Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

j. Vereinsjahr

Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

k. Organe des Vereins

Art. 22 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die technische Leitung
- d. die Rechnungsrevisoren

l. Die Vereinsversammlung

Art. 23 Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb drei Monaten nach Jahresende statt.

Art. 24 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder wenn gemäss ZGB 64 Abs. 3 ein Fünftel der Mitglieder dies fordert, einberufen werden.

Art. 25 Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes mindestens 15 Tage zum Voraus schriftlich (Brief oder Mail) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

- Art. 26 An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des/der Versammlungsvorsitzenden. Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Wort- und Stimmrecht.
- Art. 27 Über Themen, welche nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- Art. 28 Stimmberechtigt an der Versammlung sind alle handlungsfähigen Aktivmitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- Art. 29 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin eröffnet und geleitet.
Der/die Protokollführer/-in wird vom/von der Versammlungsvorsitzenden bestimmt.
- Art. 30 Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - b. Entgegennahme der Jahresberichte des/der Präsidenten/-in und des/der technischen Leiters/-in
 - c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - d. Dechargeerteilung an Vorstand
 - e. Beschluss über das Jahresbudget
 - f. Festsetzung und Änderung der Jahresbeiträge und Entschädigungen Instruktoeren
 - g. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
 - h. Festsetzung und Änderung der Statuten
 - i. Behandlung der Ausschlussreurse
 - j. Definitive Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

m. Der Vorstand

- Art. 31 Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Dies sind:
- Präsident/-in
 - Vizepräsident/-in
 - Kassier/-in
 - Sekretär/-in
 - Vertretung der technischen Leitung
- Art. 32 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- Art. 33 Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Die Vertretung der technischen Leitung ist davon ausgenommen; siehe Art. 44.
- Art. 34 Die Vorstandsämter sind nicht kumulierbar.

- Art. 35 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, selbst eine Nachfolge zu wählen, sofern es sich nicht um den Präsidenten/die Präsidentin handelt. Die Wahl der nachfolgenden Person muss an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung bestätigt werden.
- Art. 36 Ein Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit durch die ordentliche oder durch eine ausserordentliche Vereinsversammlung abberufen werden. Dazu bedarf es der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- Art. 37 Vorstandssitzungen finden auf rechtzeitige schriftliche Einladung des Präsidenten/der Präsidentin statt, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangen.
- Art. 38 Der Vorstand führt über seine Verhandlungen ein Beschlussprotokoll.
- Art. 39 Der Vorstand kann Ämtli an Mitglieder delegieren. Für jedes Ämtli besteht ein, durch den Vorstand erstelltes, Pflichtenheft.
- Art. 40 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung
 - b. Vorbereitung der Traktanden und Ausführung von Beschlüssen
 - c. Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - d. Wahl technische Leitung
 - e. Genehmigung des Jahresprogrammes
 - f. Vertretung und Aufrechterhaltung der Kontakte zur JKS-Switzerland & Krav Maga Self Protect Association Swiss
 - g. Definition Helfereinsatz
 - h. Delegation Ämtli und Erstellen von entsprechendem Pflichtenheft
 - i. Festsetzung und Änderung der Gebühren
- Art. 41 Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse (elektronische Medien, Brief) sind gültig. Zirkularbeschlüsse sind jedoch im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

n. Revision

- Art. 42 Die Vereinsversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren/-innen, welche die Buchführung kontrollieren und jährlich an der Vereinsversammlung ihren Bericht abgeben.
- Art. 43 Die Amtsdauer der Revisoren/-innen beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

o. Die technische Leitung

- Art. 44 Die technische Leitung muss Dan-Träger oder mindestens Krav Maga Basic-Instruktor sein und wird vom Vorstand für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt mit Wiederwählbarkeit.
- Art. 45 Die technische Leitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Die Organisation und Aufsicht über die Ausbildungsstrukturen
 - b) Rekrutierung und Einsatz der Instruktoren

- c) Vermittlung des neusten Standes der technischen Entwicklung
- d) Umsetzungen von Reglementsänderungen der JKS-Schweiz oder der Krav Maga Self Protect Association Swiss.
- e) Provisorische Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern in ein Förderkader

Art. 46 Die technische Leitung führt über seine Verhandlungen ein Beschlussprotokoll.

V. Schlussbestimmungen

p. Statutenänderung

Art. 47 Die vorliegenden Statuten können mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

q. Auflösung des Vereins

Art. 48 Die Auflösung der Koubukan Kampfkunstschule kann mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder an der Vereinsversammlung beschlossen werden.

Art. 49 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

r. Inkrafttreten

Art. 50 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13.10.2023 angenommen worden und in Kraft getreten.

Sumiswald, 13.10.2023

Der Gründungspräsident

Markus Weber

Die Gründungssekretärin

Ursina Kühni-Meister